

Wirtschaftssatzung der IHK Nord Westfalen

Geschäftsjahr 2011

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat am 18. November 2010 aufgrund § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. S. 2418), und der Beitragsordnung vom 5. März 2008 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

	€
1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	26.656.900,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	26.656.900,00
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0,00
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.921.330,00
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.819.100,00
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2.016.430,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das Jahr im dem die Betriebsöffnung erfolgte und für das darauffolgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und das vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor Ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1 eingreift | 45,00 € |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 25.000,01 bis 50.000,00 € | 90,00 € |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000,00 € | 135,00 € |
- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 € | 180,00 € |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 50.000,01 bis 100.000,00 € | 300,00 € |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 100.000,01 bis 250.000,00 € | 350,00 € |
| d) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 250.000,00 € | 500,00 € |
- 2.3 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | mit 500 bis 999 Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen
Der 1.000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet. | 5.000,00 € |
| b) | mit 1.000 oder mehr Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen
Der 2.000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet. | 10.000,00 € |
- 2.4 Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- 2.5 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind. Für die Vorauszahlung (Grundbeitrag und Umlage) werden von der zuletzt bekannten Bemessungsgrundlage zunächst nur 80% zugrunde gelegt.
6. Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, eine Anpassung der Vorauszahlung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.
7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres der IHK nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
8. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

III. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000,00 € aufgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 liegt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 zur allgemeinen Einsicht für die IHK-Zugehörigen in den Geschäftsräumen Münster, Gelsenkirchen und Bocholt aus.

Münster, 18. November 2010

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Der Präsident

gez. Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Karl-F. Schulte-Uebbing